



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Abfallende-Verordnung und Ersatzbaustoffverordnung

1. Hat die Landesregierung Einfluss auf die Erstellung einer Abfallende-Verordnung und die Änderung der Ersatzbaustoffverordnung genommen? Wenn ja, bitte erläutern worauf die Landesregierung hingewirkt hat. Wenn nein, warum nicht?

Schleswig-Holstein unterstützt Forderungen nach bundeseinheitlichen Vorgaben für das Ende der Abfalleigenschaft bei mineralischen Ersatzbaustoffen. Das BMUV hat eine separate Abfallende-Verordnung für mineralische Abfälle angekündigt, aber noch keinen Entwurf vorgelegt. Die im Bundesrat dazu vorgelegten Anträge waren nicht ausgereift und damit nicht zustimmungsfähig.

Zu der Änderung der Ersatzbaustoffverordnung wurde sowohl zum Referentenentwurf als auch im Rahmen des Bundesratsverfahrens Stellung genommen. Im Bundesratsverfahren hat sich die Landesregierung der Position des Umweltausschusses angeschlossen und sich dafür eingesetzt, der Novelle ohne weitere Änderungen zuzustimmen, jedoch unter der Maßgabe, eine möglichst zeitnahe 2. Änderungsverordnung auf den Weg zu bringen; hierzu enthält der Beschluss eine Reihe von Hinweisen. Somit konnten wichtige Änderungen noch vor in Kraft treten der Verordnung am 01. August 2023 umgesetzt werden.

2. Sind nach Einschätzung der Landesregierung die Regelungen bezüglich der Lagerung von Mutterböden und Asphaltfräsgut im Sinne des Umweltschutzes ausreichend geregelt und ist diese Regelung praktikabel? Bitte erläutern.

In der Ersatzbaustoffverordnung finden sich keine Vorgaben zur Lagerung von Ersatzbaustoffen. Sie regelt nur den Betrieb von Zwischenlagern für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut. Zu diesen Regelungen zählen die Pflicht einer Annahmekontrolle, Vorgaben zu Probenahme und Untersuchung und zu Dokumentationspflichten. Diese Vorgaben sind praktikabel und auch ausreichend, insbesondere da die Anforderungen an das Lagern von Abfällen in anderen Regelwerken umfangreich geregelt sind. Die Anforderungen an die Lagerung von Bodenmaterial sind in der DIN 19731 geregelt (z.T. auch in der DIN 18915). Diese sind in der Praxis etabliert und werden bei Bauvorhaben etc. standardmäßig beachtet.